

Regelungen bei vorübergehender Abwesenheit einer/eines Leistungsberechtigten sowie bei Einstellung der Vergütung in Einrichtungen bzw. Diensten für den Personenkreis gem. §§ 67/68 SGB XII

I. Allgemeines

1. Das Freihaltgeld entspricht der Gesamtvergütung und ist im Vertrag gem. §75 SGB XII gesondert ausgewiesen.
2. Der erste Tag der Abwesenheit (der Tag an dem die/der Leistungsberechtigte die Einrichtung bzw. den Dienst vorübergehend verlässt) ist als voller Abwesenheitstag und der Rückkehrtag aus der Abwesenheit als voller Anwesenheitstag zu berechnen.

II. Ambulante Dienste

II.I Wohnungserhalt und Wohnungserlangung (72WUW)

1. Weiterzahlung der Vergütung

Die Vergütung wird bei vorübergehender Abwesenheit (z.B. Krankenhausaufenthalt, Untersuchungshaft, Ersatzfreiheitsstrafe) ab dem 1. Abwesenheitstag von dem der Leistungserbringer Kenntnis hat weitergezahlt, wenn

- nachweislich klientenbezogene Leistungen gem. Leistungstypbeschreibung durch den Leistungsanbieter erbracht werden (z.B. eine Betreuung an anderem Ort, Übernahme von dringenden oder wichtigen Angelegenheiten für Klienten, die sie selbst oder andere Personen für sie in der Zeit nicht erledigen können) und
- der Leistungsträger zugestimmt hat.

Die Weiterzahlung der Vergütung wird längstens für 50 Tage während einer laufenden Maßnahme gewährt.

2. Zahlung von Freihaltgeld

Es wird kein Freihaltgeld gezahlt.

3. Zahlung bei Abbruch der Maßnahme

Bei unbekanntem Aufenthalt der/des Leistungsberechtigten bzw. wenn sie/er sich der Maßnahme entzieht, wird die Vergütungszahlung für 4 weitere Kalendertage - nach dokumentiertem Bekanntwerden der Situation beim Leistungserbringer - übernommen.

Diese Regelung gilt nicht,

- wenn die/der Leistungsberechtigte vor dem Maßnahmeabbruch gegenüber dem Leistungserbringer oder dem Leistungsträger erklärt hat, dass sie/er die Betreuungsleistung ab einem genannten Datum nicht mehr in Anspruch nimmt (geplanter Maßnahmeabbruch). Sofern die Erklärung gegenüber dem Leistungsträger abgegeben wird, endet die Leistungspflicht des Leistungsträgers mit dem Zeitpunkt, an dem der Leistungserbringer von dem Abbruch Kenntnis erhält.

II.II Betreutes Einzelwohnen (72BEW), Betreutes Gruppenwohnen (72BGW) und Betreutes Gruppenwohnen für ehemals Drogenabhängige nach abgeschlossener Therapie (72DBW)

1. Weiterzahlung der Vergütung

Die Vergütung wird bei vorübergehender Abwesenheit (z.B. Krankenhausaufenthalt, Untersuchungshaft, Ersatzfreiheitsstrafe) ab dem 1. Abwesenheitstag von dem der Leistungserbringer Kenntnis hat weitergezahlt, wenn

- von einer Rückkehr mit hoher Wahrscheinlichkeit auszugehen ist und
- nachweislich klientenbezogene Leistungen gem. Leistungstypbeschreibung durch den Leistungsanbieter erbracht werden (z.B. eine Betreuung an anderem Ort, Übernahme von dringenden oder wichtigen Angelegenheiten für Klienten, die sie selbst oder andere Personen für sie in der Zeit nicht erledigen können) und
- der Leistungsträger zugestimmt hat.

Die Weiterzahlung der Vergütung wird längstens für 50 Tage während einer laufenden ambulanten Maßnahme, bezogen auf einen oben genannten Leistungstyp, gewährt.

2. Zahlung von Freihaltegeld

Wenn der Leistungserbringer bei vorübergehender Abwesenheit der/des Leistungsberechtigten keine klientenbezogenen Leistungen erbringt, kann eine Freihaltegeldzahlung beantragt werden.

Freihaltegeld wird gezahlt, wenn

- von einer Rückkehr in die Maßnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit auszugehen ist und
- dieses insgesamt der Kontinuität des Hilfeprozesses und der Hilfezielerreichung dient und
- der Leistungsträger zugestimmt hat.

Das Freihaltegeld wird längstens für 25 Tage während einer laufenden ambulanten Maßnahme, bezogen auf einen oben genannten Leistungstyp, gewährt.

3. Zahlung bei Abbruch der Maßnahme

Bei unbekanntem Aufenthalt der/des Leistungsberechtigten bzw. wenn sie/er sich der Maßnahme entzieht, wird die Vergütungszahlung für 4 weitere Kalendertage - nach dokumentiertem Bekannt werden der Situation beim Leistungserbringer - übernommen.

Diese Regelung gilt nicht,

- wenn die/der Leistungsberechtigte vor dem Maßnahmeabbruch gegenüber dem Leistungserbringer oder dem Leistungsträger erklärt hat, dass sie/er die Betreuungsleistung ab einem genannten Datum nicht mehr in Anspruch nimmt (geplanter Maßnahmeabbruch). Sofern die Erklärung gegenüber dem Leistungsträger abgegeben wird, endet die Leistungspflicht des Leistungsträgers mit dem Zeitpunkt, an dem der Leistungserbringer von dem Abbruch Kenntnis erhält.

III. Stationäre Einrichtungen

III.I Übergangshaus (72UGH)

Kurzaufenthalte bis längstens 3 Tage bei Familienangehörigen oder Freunden gelten nicht als Abwesenheitstage.

1. Weiterzahlung der Vergütung

Die Vergütung wird bei vorübergehender Abwesenheit (z.B. Krankenhausaufenthalt, Untersuchungshaft, Ersatzfreiheitsstrafe) ab dem 1. Abwesenheitstag gezahlt, wenn

- der Platz während des Abwesenheitszeitraums freigehalten wird und
- von einer Rückkehr mit hoher Wahrscheinlichkeit auszugehen ist und
- nachweislich klientenbezogene Leistungen gem. Leistungstypbeschreibung durch den Leistungsanbieter erbracht werden (z.B. eine Betreuung an anderem Ort, Übernahme von dringenden oder wichtigen Angelegenheiten für Klienten, die sie selbst oder andere Personen für sie in der Zeit nicht erledigen können) und
- der Leistungsträger zugestimmt hat.

Die Weiterzahlung der Vergütung wird längstens für 25 Tage während einer laufenden Maßnahme im Übergangshaus gewährt.

2. Zahlung von Freihaltegeld

Wenn der Leistungserbringer bei vorübergehender Abwesenheit des/der Leistungsberechtigten keine klientenbezogenen Leistungen erbringt, kann eine Freihaltegeldzahlung beantragt werden.

Freihaltegeld wird gezahlt, wenn

- der Einrichtungsplatz frei gehalten wird und
- von einer Rückkehr mit hoher Wahrscheinlichkeit auszugehen ist und
- dieses insgesamt der Kontinuität des Hilfeprozesses und der Hilfezielerreichung dient und
- der Leistungsträger zugestimmt hat.

Das Freihaltegeld wird längstens für 10 Tage während einer laufenden Maßnahme im Übergangshaus gewährt.

3. Zahlung bei Abbruch der Maßnahme

Bei unbekanntem Aufenthalt der/des Leistungsberechtigten bzw. wenn sie/er sich der Maßnahme entzieht, wird die Vergütungszahlung ab Tag des Maßnahmeabbruchs für 4 weitere Kalendertage übernommen.

Diese Regelung gilt nicht,

- wenn die/der Leistungsberechtigte vor dem Maßnahmeabbruch gegenüber dem Leistungserbringer oder dem Leistungsträger erklärt hat, dass sie/er die Betreuungsleistung ab einem genannten Datum nicht mehr in Anspruch nimmt (geplanter Maßnahmeabbruch). Sofern die Erklärung gegenüber dem Leistungsträger abgegeben wird, endet die

Leistungspflicht des Leistungsträgers mit dem Zeitpunkt, an dem der Leistungserbringer von dem Abbruch Kenntnis erhält.

III.II Kriseneinrichtung (72KRI)

Für diesen Leistungstyp gelten die Regelungen bzgl. Weiterzahlung der Vergütung und Zahlung bei Abbruch der Maßnahme nicht.

Es wird kein Freihaltegeld gezahlt.

III.III Krankenstation (72KST)

Für diesen Leistungstyp gelten die Regelungen bzgl. Weiterzahlung der Vergütung und Zahlung bei Abbruch der Maßnahme nicht.

Es wird kein Freihaltegeld gezahlt.